

BVGer A-6185/2015 vom 13. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6185_2015

FR: TAF A-6185/2015 du 13 juillet 2015

IT: TAF A-6185/2015 del 13 luglio 2015

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des VwVG. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehört damit auch die Schlussverfügung der Vorinstanz im Bereich der internationalen Amtshilfe (Art. 32 VGG e contrario und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 6. September 2006 zum schweizerisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommen [VO DBA-ES; SR 672.933.21]). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher im Hauptverfahren zuständig. Im Rahmen des Hauptverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zur Beurteilung von Fragen formeller Natur und damit auch zum Entscheid über Ausstandsbegehren zuständig (BVGE 2007/4 E. 1.1; Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2733/2013 vom 13. Juni 2013). Dabei gelten gemäss Art. 38 VGG die Bestimmungen des BGG über den Ausstand (Art. 34 ff. BGG) im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss (zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5542/2013 vom 29. Oktober 2013). Nach dem Gesagten ist auf das form- und fristgerecht eingereichte Ausstandsbegehren vom 29. September 2015 einzutreten. Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter bzw. eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand (Art. 37 Abs. 1 BGG). Diese Bestimmung äussert sich nicht darüber, in welcher Besetzung der Entscheid über ein Ausstandsbegehren zu ergehen hat. Die allgemeinen Bestimmungen zur Bildung der Spruchkörper in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sehen in der Regel die Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen vor (Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 VGG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 VGR). Beim Entscheid über ein Ausstandsbegehren handelt es sich zwar um einen Zwischenentscheid (vgl. Art. 45 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 92 Abs. 1 BGG). Da aber mit diesem Entscheid abschliessend über das Vorliegen von Ausstandsgründen befunden wird, erscheint es auch in diesen Fällen angebracht, den Spruchkörper gemäss den allgemeinen Bestimmungen zu bilden. Entsprechend ist auch über Ausstandsbegehren in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen zu entscheiden (Zwischenentscheide des Bundesverwaltungsgerichts A-4484/2013 vom 12. September 2013; A-2733/2013 vom 13. Juni 2013 sowie A-6181/2012 vom 30. Januar 2013). Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden (Art. 37 Abs. 2

BGG; zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5542/2013 vom 29. Oktober 2013).

E. 2.1

Jede Person hat nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Der Gesetzgeber hat diesen Anspruch in Art. 34 BGG für die Verfahren vor Bundesgericht und - entsprechend Art. 38 VGG - vor Bundesverwaltungsgericht konkretisiert. Demnach treten Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (Gerichtspersonen) in den Ausstand, wenn sie an der Sache ein persönliches Interesse haben (Bst. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig waren (Bst. b), mit Verfahrensbeteiligten in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder dauernden Lebensgemeinschaft leben (Bst. c), mit diesen verwandt oder verschwägert sind (Bst. d) oder aus anderen Gründen (Bst. e) befangen sein könnten. Zur Ablehnung einer Gerichtsperson muss nicht deren tatsächliche Befangenheit nachgewiesen werden. Der Anschein der Befangenheit genügt. Ein solcher Anschein besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richterin bzw. des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der Gerichtsperson begründet sein. Auf das bloss subjektive Empfinden einer Partei kann bei der entsprechenden Beurteilung allerdings nicht abgestellt werden. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 139 I 121 E. 5.1, BGE 138 I 1 E. 2.2, BGE 136 I 207 E. 3.1 je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.2; zum Ganzen vgl.: Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-3077/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2).

E. 2.2

Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall sogenannter Vorbefassung stellt sich grundsätzlich die Frage, ob sich eine Gerichtsperson durch ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, das sie nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren nicht mehr als offen erscheinen lässt. Nach Art. 34 Abs. 2 BGG stellt jedoch die Mitwirkung an einem früheren Verfahren für sich allein keinen Ausstandsgrund dar. Dies gilt auch für die an einem Rückweisungsentscheid mitwirkenden Gerichtspersonen, wenn der vorinstanzliche Entscheid erneut bei der Rechtsmittelinstanz angefochten wird. Es wird angenommen und erwartet, dass sie die Streitsache objektiv und unparteiisch behandeln und so die erforderliche Offenheit des Verfahrens gewährleistet ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_52/2011 vom 23. März 2011 E. 2.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_243/2009 vom 14. Dezember 2009 E. 3.1 mit Hinweisen). Allein der Umstand, dass sich eine Rechtsmittelinstanz in einem Rückweisungsentscheid bereits mit der Sache befasst hat, führt mithin nicht dazu, dass die beteiligten Gerichtspersonen unter dem Anschein der Befangenheit stehen. Hierfür müssten weitere konkrete für die Befangenheit sprechende Gesichtspunkte im Sinne der in Art. 34 Abs. 1 BGG genannten Tatbestände hinzutreten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.3, 2C_220/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.2 und 1C_52/2011 vom 23. März 2011 E. 2.3 mit Hinweisen; Isabelle Häner, in: Bundesgerichtsgesetz, Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans

Wiprächtiger [Hrsg.], 2. Aufl., 2011, Art. 34 Rz. 9 und 19; zum Ganzen: Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-3077/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2).

E. 3.1

Im vorliegenden Fall begründet die Beschwerdeführerin ihre Ablehnung des Spruchkörpers 1 damit, dass die Richter des Spruchkörpers 1 bereits an mehreren Entscheiden betreffend identische bzw. ähnlich gelagerte Fälle mitgewirkt hätten. Namentlich hätten die Richter Daniel Riedo und Pascal Mollard mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6547/2013 vom 11. Februar 2014 einen Fall mit identischem/ähnlichen Streitgegenstand entschieden. Im genannten Fall habe - wie vorliegend auch - die spanische AT gestützt auf das DBA-ES ein Amtshilfesuch um Übermittlung von sich bei einem Finanzinstitut befindlichen Informationen gestellt, wobei die Beschwerdegegner Nichteintreten bzw. Abweisung des Gesuchs verlangt hätten. Ebenso wie im vorliegenden, sei es im genannten Fall um die Herausgabe von Kontodaten aus den Jahren 2010 - 2012 gegangen. Weiter sei auch die Frage aufgeworfen worden, ob die alte oder die seit dem 24. August 2013 in Kraft getretene Fassung von Art. 25bis DBA-ES aus intertemporaler Sicht einschlägig sei. Eine weitere Parallele zum bereits entschiedenen Fall bestehe darin, dass geltend gemacht werde, das Ersuchen der AT sei nur zum Zwecke der Beweisausforschung gestellt worden. Nach dem Dargelegten dränge sich die Vermutung auf, dass die Richter die dort gefasste Meinung auch im vorliegenden Fall vertreten und von ihrem Standpunkt - unabhängig davon, ob es dafür überzeugende Argumente gäbe - nicht mehr abrücken würden. Unter diesen Umständen könne nicht willkürfrei behauptet werden, die Vorbefassung begründe keine Befangenheit. Vielmehr müsse die Beschwerdeführerin befürchten, kein gerechtes Urteil zu erhalten. Aus den genannten Gründen seien die Richter des Spruchkörpers 1 anzuweisen, in den Ausstand zu treten. Gleichzeitig sei ein neuer Spruchkörper zu bilden. Der Argumentation der Beschwerdeführerin kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

E. 3.2

Der Umstand allein, dass Richter des Spruchkörpers 1 allenfalls bereits ähnlich gelagerte Fälle entschieden haben, genügt entsprechend Art. 34 Abs. 2 BGG und der Rechtsprechung nicht, die genannten Richter als befangen anzusehen. Es müssten vielmehr weitere Gründe vorgebracht werden (vgl. E. 2.2). Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich aus, die von ihr abgelehnten Richter hätten sich in früheren identisch bzw. ähnlich gelagerten Fällen bereits eine Meinung gebildet, weshalb sie in ihrer Streitsache nicht mehr offen für neue Argumente seien. Aus dieser Behauptung vermag die Beschwerdeführerin vorliegend nichts für sich abzuleiten. Wohl mag in den von der Beschwerdeführerin genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts - wie im Rahmen der Rechtsprechung üblich - die Klärung von Rechtsfragen erfolgt sein. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erscheint ihr eigenes Verfahren damit aber nicht in unzulässiger Weise "vorbestimmt". Es ist vielmehr als Prozessrisiko zu qualifizieren, wenn die Beschwerdeführerin trotz rechtskräftiger Entscheide in früheren, (behaupteterweise) identisch gelagerten, Verfahren den Beschwerdeweg beschreitet und vergleichbare oder sogar dieselben Rügen vorbringt. Darin kann keine den Ausstand begründende Voreingenommenheit der abgelehnten Gerichtsperson gesehen werden (vgl. dazu Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5542/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 2.2).

E. 3.3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass bei objektiver Betrachtung keine Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG zu begründen vermögen. Das Ausstandsbegehren gegen den Spruchkörper 1 im Verfahren A-4941/2015 ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Die Kosten für den vorliegenden Zwischenentscheid bleiben bei der Hauptsache.

E. 4.2

Infolge Unterliegens betreffend das Ausstandsbegehren vom 29. September 2015 steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung für die entsprechenden Aufwendungen zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Das Dispositiv befindet sich auf der folgenden Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.